



Ordnung der betreuenden Grundschule Dammheim

1. Träger und Aufgaben

Die Stadt Landau bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Dammheim an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach (und bei Bedarf vor) dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

2. Anmeldung

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt immer für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht.

Aufnahmebogen

Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Dadurch kommt der Betreuungsvertrag zustande.

Einverständniserklärung

Zum Abholverfahren und zum Nachhauseweg.

Erklärung zur Ermäßigung des Elternbeitrags

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen, insbesondere der Personensorge, der Anschrift, der Telefonnummer umgehend mitzuteilen.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung ist an allen Schultagen bis 15 Uhr geöffnet.

4. Krankheitsfall

Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Bei schwerwiegenden Krankheitsfällen kann die Betreuungskraft den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

Die Verabreichung von Medikamenten durch die Betreuung ist nicht möglich.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

5. Aufsicht und Nachhauseweg

Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der betreuenden Grundschule.

Die Aufsicht der Betreuerinnen beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe.

Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Mitteilung mitzugeben bzw. dies telefonisch zu melden.

6. Versicherungen

Die Kinder der betreuenden Grundschule sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Unfälle auf dem Heimweg sind der Schulleitung am nächsten Tag zu melden.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule

Um für das Kind den Aufenthalt in der Betreuung so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unverlässlich, insbesondere mit den Eltern.

In der Grundschule Dammheim können die Schulkinder täglich ihre Hausaufgaben in der Betreuung erledigen und werden dabei von den Betreuerinnen unterstützt und beaufsichtigt. Eine Hausaufgabenkontrolle findet jedoch nicht statt. Es kann ebenfalls kein Nachhilfeunterricht erteilt oder zusätzlich für Klassenarbeiten geübt werden. Die Eltern sind gehalten, weiterhin die Leistung und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.

8. Elternbeitrag Betreuende Grundschule

Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Betreuung bei. Es erfolgen jährlich zwei Abschlagzahlungen.

Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags, ggf. die Höhe des Verpflegungsbeitrags sowie deren Änderungen wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

9. Kündigung

Das Schulamt kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der betreuenden Grundschule trotz erheblicher Bemühung nicht geleistet werden kann.
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der vorliegenden Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden.

10. Sonstige Vereinbarungen

Spezielle Dinge wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den Betreuungskräften besonders geregelt.

An der Grundschule Dammheim wird ein Mittagessen durch einen Caterer angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.